OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604977/3/BMa/TO

Datum:
Linz, 30. März 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der K A, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 04.01.02022, GZ: VStV/921301781558/2021, betreffend Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 04.01.2022, GZ: VStV/921301781558/2021, wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Übertretungen des § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 19 Abs. 1, des § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 14 Abs. 6 und des § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 14 Abs. 3 Kraftfahrgesetz (KFG 1967) idF BGBl. I Nr. 19/2019, Geldstrafen in der Höhe von insgesamt 120 Euro, im Falle einer Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von insgesamt 24 Stunden verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

I.2. Am 12.01.2022 übermittelte die Bf folgendes E-Mail (wortwörtlich wiedergegeben und nicht korrigiert) an die belangte Behörde:
„Sehr geehrte Strafamt,
Es handelt sich um eine Strafe aber ich hab im vergangenen Jahr eine E-Mail geschrieben und ihnen das so geschrieben wie es mein Bruder am Telefon zu ihn gesagt habe. Mein Bruder hat heute wieder bei Ihnen angerufen und Ihn wurde mitgeteilt das ich eine E-Mail bekommen habe (Rechtfertigung) und ich auf den Mail nicht geantwortet hätte. Es tut mir leid ich hab kein Mail bekommen oder noch gesehen und wollte wissen wie es jetzt weiter gehen wird. Bitte um Rückmeldung.“

I.3. Im Hinblick auf diese dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 20.01.2022 vorgelegte Eingabe, die als Rechtsmittel gewertet wurde, wurde der Bf mit Schreiben vom 28.02.2022, LVwG-604977/2/BMa/TO, ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt. Darin wurde insbesondere angeführt, dass dem mit 12.01.2022 eingebrachten Rechtsmittel ein begründeter Beschwerdeantrag nicht zu entnehmen sei. Zudem erschließe sich dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht, ob die Bf mit ihrer Eingabe Beschwerde erheben wollte, da sich ihr Vorbringen lediglich auf die Zustellung der Aufforderung zur Rechtfertigung beziehe, die sie nach ihren Angaben nicht erhalten habe, obwohl der im Akt einliegende Zustellnachweis eine persönliche Übernahme am 21.10.2021 bescheinigt. Die Eingabe entspreche somit nicht den Inhaltserfordernissen einer Beschwerde im Sinne des § 9 Abs. 1 VwGVG.
Der Bf wurde der Auftrag erteilt, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine verbesserte Beschwerde zu übermitteln, andernfalls das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen sei.

I.4. Der Mängelbehebungsauftrag vom 28.01.2022 wurde der Bf durch Hinterlegung am 08.02.2022 zugestellt.

I.5. Bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung kam die Bf dem Mängelbehebungsauftrag nicht nach.

II.1. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Beweis erhoben hat durch Akteneinsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verwaltungsstrafakt und einen Verbesserungsauftrag erteilt hat. Daraus ergibt sich der unter Pkt. I dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt unstrittig.

II.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da das Rechtsmittel der Bf zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat eine Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

III.2. Das damit normierte Inhaltserfordernis bezieht sich auf jedes Vorbringen der Bf, aus dem sie eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes (infolge Verfahrensfehler, materieller Rechtswidrigkeit oder Unzuständigkeit) ableitet (VwGH 17.12.2014, Ro 2014/10/0120). Dabei gilt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass an die Begründung keine allzu strengen Anforderungen zu stellen sind. Es genügt daher, wenn die Rechtsmittelschrift erkennen lässt, aus welchen Erwägungen die Partei die Entscheidung der Behörde bekämpft, worin also die Unrichtigkeit des Bescheides bestehen soll und womit sie daher ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt. Das Gesetz verlangt somit eine – laienhafte – Darstellung der Partei, ob und aus welchen Gründen sie den angefochtenen Bescheid hinsichtlich des von der Behörde angenommenen Sachverhaltes oder hinsichtlich der Beurteilung der Rechtsfrage bekämpft (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 6 VwGVG Rz 27 (Stand 15.2.2017, rdb.at)).

III.3. Im vorliegenden Fall begründete die Bf ihre Eingabe damit, dass sie die Aufforderung zur Rechtfertigung nicht erhalten habe. Damit kann der Beschwerde allerdings nicht entnommen werden, worin nach Auffassung des Bf die Unrichtigkeit des Straferkenntnisses bzw. des behördlichen Vorwurfs besteht.

III.4. Mangelt es der Beschwerde – wie gegenständlich – an den in § 9 Abs. 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen (hier: Beschwerdegründe), sind diese Mängel gemäß der – gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden – Bestimmung des § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl. VwGH 3.9.2019, Ra 2019/08/0121).

Mit Mängelbehebungsauftrag vom 28.01.2022 wurde der Bf die Behebung des Mangels ihres Anbringens binnen einer Frist von zwei Wochen aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung des Mangels ihr Anbringen als unzulässig zurückgewiesen werde.

Der Bf wurde der Mängelbehebungsauftrag am 08.02.2022 nachweislich durch Hinterlegung zugestellt. Bis dato ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Mängelbehebung eingegangen. Die Bf kam dem Mängelbehebungsauftrag somit nicht (fristgerecht) nach, sodass die Beschwerde – wie bereits angekündigt – als unzulässig zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann